



Beschluss im Verfahren LSG-NRW-2016-005-H

In dem Verfahren

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vorstand@piratenpartei-bayern.de

vertreten durch

■ AV 1 ■,

■ AV 2 ■ und

■ AV 3 ■,

— Antragsteller —

gegen

■

— Antragsgegner —,

Aktenzeichen LSG-NRW-2016-005-H, ehem. PP#100187372, ehem. LSG-BY H 5/14 U-I, ehem. LSG-BY H 5/14 U-I, ehem. PP#100130910, ehem. BSG 27/15-H S, ehem. LSG-BY H 5/14 U,

wegen

- **Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland**

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Christian Degen am 30.08.2016 beschlossen:

- Das Verfahren ruht bis zum Abschluss der Verfahren am Amtsgericht Landshut, in denen der Antragsteller vom Antragsgegner die Herausgabe von Finanzmitteln und Unterlagen des Kreisverbandes Landshut und des Bezirksverbandes Niederbayern fordert, oder bis zu einem anderweitigen Beschluss des Landesschiedsgerichtes.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt den Ausschluss des Antragstellers aus der Piratenpartei Deutschland.

Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern. Er war seit dem 28.02.2013 Schatzmeister des Kreisverbandes Landshut, vom 24.08.2014 bis 25.01.2015 Schatzmeister des Bezirksverbandes Niederbayern und vom 25.01.2015 bis 01.04.2015 stellvertretender Schatzmeister des Bezirksverbandes Niederbayern.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter



Am 20.10.2013 beschloss der Bezirksvorstand Niederbayern die Ordnungsmaßnahme der Auflösung des Kreisverbandes Landshut. Gegen diese Maßnahme rief unter anderem der hiesige Antragsgegner das Landesschiedsgericht Bayern an. Nach längerer Prozessgeschichte stellte das Bundesschiedsgericht fest, dass die ausgesprochene Auflösung gegenstandslos sei¹.

Der Antragsgegner hat bis zum heutigen Tage Barmittel und Finanzunterlagen des Kreisverbandes Landshut und des Bezirksverbandes Niederbayern zurückbehalten, die er auf Grund seiner dortigen Ämter in Besitz hatte und auf deren Herausgabe der Antragsteller mittlerweile vor ordentlichen Gerichten klagt. Die Höhe der Barmittel wird vom Antragsteller mit 728,24 € für den KV Landshut und ca. 120 € für den BzV Niederbayern beziffert.

II. Gründe

Die Frage der Verpflichtung des Antragsgegners zur Herausgabe der oben bezeichneten Finanzmittel und -unterlagen, die wesentlicher Bestandteil des Verfahrens und für die Entscheidung in hohem Maße relevant ist, ist aktuell vor dem Amtsgericht Landshut anhängig. Daher wird gemäß § 10 Abs. 8 Fall 2 SGO das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Das Landesschiedsgericht sieht sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht in der Lage, dem Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland stattzugeben, da rechtliche Unklarheiten über den Status des Antragsgegners als Schatzmeister des Kreisverbandes Landshut und die Verpflichtung des Antragsgegners zur Herausgabe oben genannten Mittel und Unterlagen bestehen. Eine Auslegung des § 11 Abs. 1 S. 1 PartG derart, dass der Antragsgegner noch Schatzmeister des Kreisverbandes ist, wäre nach Auffassung des Gerichtes zumindest möglich.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die Schiedsgerichtsordnung sieht hier keine Widerspruchsmöglichkeit vor und ist somit unanfechtbar.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Christian Degen

¹Bundesschiedsgericht, Urteil vom 27.08.2016, PP#100204861